Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Landesverband Bayern

per E-Mail an das

Referat 52 des
Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt
und Verbraucherschutz

Name	Dr.-Ing. Bernhard Böhm
Abteilung	DWA-Landesverband Bayern
Zeichen	Bö/Eck
Telefon	+49 89 233625-90
Telefax	+49 89 233625-95
E-Mail	eckstein@dwa-bayern.de
Datum	26.09.2025

Stellungnahme des DWA-Landesverbandes Bayern (Lobbyregister-ID: DEBYLT032D) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Ihre Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174; 52.2-U4502-2024/2-181)

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal bedanken wir uns ganz herzlich bei Ihnen für die Möglichkeit zur geplanten Novelle des Bayerischen Wassergesetzes Stellung zu nehmen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie unsere Anmerkungen zu der von Ihnen übermittelten Synopse. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Bernhard Böhm
Landesverbandsvorsitzender

Zusammenfassung

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf bearbeiteten Themen Schutz der knapper werdenden Ressource Wasser, Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, Entlastung der Behörden und ihrer knappen Kapazitäten durch Bürokratieabbau und Auslagerung von Aufgaben (Projektmanager, Sonderbaulaust Hochwasserschutz) sind nachvollziehbar und gehen nach unserer Einschätzung zum Teil in die richtige Richtung. Der DWA-Landesverband Bayern unterstützt daher in weiten Teilen die geplanten Änderungen des BayWG. Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang die Regelungen zur Stärkung der Trinkwasserversorgung (Ausnahme: Wassercent) und des baulichen Hochwasserschutzes. Auch die Bestrebungen zur Vereinfachung und Digitalisierung von Verfahren sowie die Anpassung des Gesetzes an die Anforderungen des Klimawandels begrüßen wir sehr.

Für die praktische Umsetzung ergeben sich aber einige Punkte, die weder aus dem Gesetzestext noch seiner Begründung eindeutig ablesbar sind. Insbesondere größere Kommunen und kommunale Betreiber haben infolge der vorliegenden Änderungen mit höherem Aufwand (Niederschlagswasserabgabe – Aufgabe der hydraulischen Einheit) und höheren Kosten (Sonderbaulast Hochwasserschutz und Druck von der Bevölkerung) zu rechnen. Von den vermeintlich positiven Neuerungen (Beschleunigung von Verfahren durch Projektmanager) profitieren sie wohl eher nicht.

Handlungs- und Änderungsbedarf sehen wir insbesondere bei der Ausgestaltung des Wassercents. Die vorgesehene Befreiung von der Zahlungspflicht für Wasser- und Bodenverbände und die hohe Freigrenze von 5000 m^3 pro Kalenderjahr sehen wir in diesem Zusammenhang besonders kritisch. Auch sollte keinesfalls auf verpflichtende Messungen verzichtet werden. Andererseits scheinen die Ausnahmen für die Landwirtschaft (keine Dokumentationspflicht, Befreiung vom Wassercent bei Zusammenschluss zu Wasser- und Bodenverbänden) vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung nicht nachvollziehbar und wasserwirtschaftlich nachteilig.

Nachfolgend finden Sie alle Anmerkungen im Detail.

Im Einzelnen

Zu Nr.3, Art .15 Dauer der Befristung

Wie ist „längst möglich“ in diesem Zusammenhang zu verstehen? Nach Begriffsbestimmung angelehnt an § 14 Abs. 2 WHG ein Zeitraum von 30 Jahren? Soll die Vorgabe auch für beschränkte Erlaubnisse gelten oder nur für Bewilligungen und gehobene Erlaubnisse? Aktuell sind beschränkte Wasserrechtsbescheide nach Art. 15 durchaus auf Lebenszeit der Bauwerke erteilt. Wäre das dann nicht mehr möglich? Bei beispielsweise Grundwasserdükern erscheint die Befristung, die sich an der Lebenszeit der Bauwerke orientiert durchaus sinnvoll und spart ebenfalls Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 3, Art. 15 b – Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung

In Abs 1. wird die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Frist auf längstens fünf Jahre beschränkt. Zwar wäre es wünschenswert, dass Verfahren in längstens fünf Jahren erledigt sind, die Erfahrung zeigt aber, dass fünf Jahre z. T. nicht ausreichen. Es ist daher notwendig, dies als „darf-Bestimmung“ zu formulieren. Wünschenswert wäre eine Regelung, die hier keine harte Grenze setzt, da dies in der Praxis zu Problemen führen kann. Wie wird verfahren, wenn die fünf Jahre nicht zur Genehmigung des neuen Antrags ausreichen? Besteht dann keinerlei Möglichkeit mehr, über diese Zeit hinaus zu verlängern?

In Abs. 1 Nr. 1 wird von „hinreichenden“ Unterlagen gesprochen. Dies widerspricht der Gesetzesbegründung, die von „vollständigen“ Unterlagen spricht. Hier wäre eine Klarstellung notwendig, z.B. Unterlagen nach WPBV.

Zu Nr.4, Art. 18 Gemeingebrauch

Die Abwehr von haftungsrechtlichen Risiken von Gewässerunterhaltungspflichtigen im Rahmen der vorgeschlagenen Ergänzung zur Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt.

Zu Nr. 6, Art. 30a Rechtsnachfolge

Die Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau an dieser Stelle sind unverständlich. Die über die Brunnen der landwirtschaftlichen Betriebe entnommenen Mengen beeinflussen den Grundwasserstand erheblich. Die Landwirtschaft von der Dokumentationspflicht zu entbinden ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers diese Daten mit einfließen müssen.

Zu Nr. 7, Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der geplante Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor Wasserentnahmen für andere Zwecke wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt und leistet hoffentlich einen Beitrag dazu, die Bevölkerung auch in Zeiten niedriger Grundwasserstände weiterhin mit ausreichend Trinkwasser zu versorgen.

Zu Nr. 8, Art. 34a Nutzung von Niederschlagswasser

Die gesetzliche Verankerung einer nachhaltigen Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird von unserer Seite unterstützt.

Zu Nr. 9, Art. 39 – Einführung einer Sonderbaulast im Hochwasserschutz

Durch Einführung der Sonderbaulast wird den Kommunen ermöglicht, auf eigene Kosten und mit Tragung aller Folgekosten Hochwasserschutzmaßnahmen, für die der Freistaat zuständig wäre, zu errichten. Begründet wird dies mit den knappen Finanz- und Personalressourcen des

Freistaats. Ein Kostenausgleich zwischen Kommune und Freistaat findet (laut Gesetzesbegründung) nicht statt. Da die Finanzlage der Kommunen ohnehin sehr angespannt ist, ist die Argumentation zur Übertragung der Sonderbaulast nicht nachvollziehbar. Vielmehr werden die Kommunen dem Druck von Industrie und Bürgern ausgesetzt, die verständlicherweise eine möglichst rasche Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen fordern könnten. Hier ist von Seiten des Freistaats ein Ausgleich zu schaffen, mindestens wäre eine Förderung derartiger Maßnahmen z.B. nach RZWas angemessen. Handelt es sich dann, wenn die Kommune einspringt, um „nichtstaatlichen Wasserbau“, der förderfähig wäre? Zudem stellt sich die Frage, mit welcher Begründung Kommunen die Ausgaben überhaupt rechtfertigen können und ob diese zulässig sind, da für diese Aufgabe der Freistaat Bayern zuständig wäre und die entsprechende Finanzierung aufbringen müsste. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie die einzelne Kommune die Anlagen zum Hochwasserschutz am jeweiligen Gewässer für ihr Gebiet isoliert planen soll. Hochwasserschutzmaßnahmen bedürfen aufgrund ihrer Auswirkungen für Ober- und Unterlieger einer überörtlichen Planung. Dieser Aufgabe darf sich der Freistaat nicht entziehen, der einzelnen Kommune kann sie nicht zugemutet werden.

Zu Nr. 10, Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Die vorgesehene Stärkung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen wird ausdrücklich von uns begrüßt. Sowohl die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses als auch die enthaltenen Regelungen zur Entschädigung begünstigen eine schnellere Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen, die dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger einschließlich deren Sachwerte dienen.

Zu Nr. 14, Art. 53; Digitales bayernweites Wasserbuch

Die geplante Einführung eines digitalen bayernweiten Wasserbuches wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt.

Nr. 24, Art. 69, Abs. 1 und Abs. 3 – Möglichkeit des Einsatzes eines Projektmanagers

Abs. 1: Satzbau passt nicht.

Die Regelung in Abs. 3 ist aus kommunaler Sicht bzw. der Sicht öffentlicher Vorhabensträger zu hinterfragen. Werden für die erforderliche Genehmigung zusätzliche Kosten in Form des Projektmanagers in die Hand genommen, kommt der Vorhabensträger schneller zu seiner Genehmigung. Öffentliche Vorhabensträger können diese Kosten sicher kaum rechtfertigen, da sie nicht zwingend erforderlich sind und sich auf eine Leistung beziehen, die die Genehmigungsbehörde ohnehin zu erbringen hat und über die Gebühren in Rechnung stellt. Insbesondere da der Aufwand nicht 1:1 in der Gebührenentscheidung, sondern lediglich „angemessen“ zu berücksichtigen ist, kann der zusätzlich zahlende Vorhabensträger mit Recht erwarten, dass sein Vorhaben schneller verbeschiedet wird. In der Konsequenz stellt sich die Frage, mit welcher Priorität dann Anträge bearbeitet werden und welche Kriterien zur Priorisierung herangezogen werden.

Zu Nr. 25, Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

Insbesondere die abgestuften Anforderungen an die Begutachtung von Anlagen werden von unserer Seite begrüßt (Pflicht zur Erbringung eines Gutachtens entfällt, sofern die Anlage keine wesentlichen Abweichungen von der ursprünglichen Erlaubnis aufweist).

Zu Nr. 26, Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

Insbesondere die neuen gesetzlichen Vorschriften für die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern und die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur „Heilung“ von beachtlichen Verfahrensfehlern werden von unserer Seite begrüßt.

Zu Nr. 27, Abschnitt 2 Wasserentnahmeentgelt

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung des Wassercents in Bayern.

Absatz 3, Ausnahmen

Nr. 27, Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Nr. 12: Die geplante Entgeltbefreiung von Wasser- und Bodenverbänden zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung lehnen wir entschieden ab. Dieser Ausnahmetatbestand ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer nachhaltigen Wasserentnahme unverständlich. Während bei den zuvor geregelten Ausnahmetatbeständen noch angenommen werden kann, dass sie aufgrund der Mengen keinen wesentlichen Einfluss auf das Grundwasserregime haben, ist hier damit zu rechnen, dass wesentliche Mengen entnommen werden, die nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Gleichzeitig werden durch die Ausnahmeregelung in den betreffenden Betrieben faktisch keinerlei Anreize zum Wassersparen geschaffen, als „nachhaltig“ kann man dies nicht betrachten.

Nr. 13: Auch die festgelegte Freigrenze von bis zu 5 000 m^3 im Kalenderjahr ist aus unserer Sicht aus den oben genannten Gründen viel zu großzügig bemessen. Fraglich ist, wie die Ausnahmeklausel in Nr. 12 und 13 im Zusammenhang zu betrachten sind und ob sie sich nicht konterkarieren.

Nr. 27, Art. 79 Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum

Die DWA setzt sich weiterhin für eine verpflichtende Messung an allen Entnahmestellen ein, welche eine korrekte Bilanzierung der entnommenen Wassermengen ermöglicht. Geeignete Messinstrumente sind mittlerweile in vielen anderen Bereichen etabliert, kostengünstig, präzise und schaffen Transparenz. Die im Gesetzestext erwähnte Bemessung nach der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme wäre übergangsweise oder in begründeten Ausnahmefällen noch hinnehmbar, eine Bemessung nach „Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung“ oder durch „eine Versicherung an Eides Statt“ lehnen wir kategorisch ab, da diese Ansätze keinen hinreichenden Schutz vor falschen Erklärungen bzw. Missbrauch bieten. Um verbleibende Vorbehalte der Bayerischen Staatsregierung bezüglich einer verpflichtenden Messung

auszuräumen, schlagen wir ferner vor, die Messverpflichtung im Rahmen eines Pilotprojektes zu testen und zu evaluieren.

Zu Nr. 27, Abschnitt 3 Abwasserabgabe

Der Entfall der Regelung zu Nachklärteichen wird in der Begründung lediglich dadurch erläutert, dass keine Anwendungsbereiche vorhanden wären. Dies ist nicht richtig, da in Bayern mindestens ein Anwendungsfall bekannt ist. Da keine sachlichen Gründe für eine Streichung der Regelung vorliegen, sollte die bisherige Regelung erhalten bleiben.

Nr. 27, Art. 86 – Abgabe für Niederschlagswasser

Die Begründung für den Verzicht auf die hydraulische Einheit ist vor dem Hintergrund der geschilderten Fallkonstellationen nachvollziehbar. Gänzlich unberücksichtigt in den Überlegungen und der Begründung bleiben aber die Verhältnisse bei großen Kommunen, die regelmäßig nicht nur über eine Einleitungsstelle verfügen. Hier erhöht sich der Aufwand sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Vollzugsbehörden erheblich. Statt einer hydraulischen Einheit – dem „Kanalnetz der Kommune“ – müssen nun einzelne Einleitungsstellen betrachtet werden, was im Falle einer Großstadt schnell die zwanzigfache Anzahl von Anträgen, Bescheiden, Prüfungen usw. erfordern würde. Jeder Einleitungsstelle sind Einwohner, Rückhaltevolumen, Einzugsgebiet und befestigte Fläche zuzuordnen. Dies verursacht einen immensen Aufwand bei den Netzbetreibern und ebenso einen enormen Aufwand bei den Behörden für die Prüfung. Abgesehen vom Aufwand ist die verlangte Zuordnung in vermaschten Netzen, wie sie bei großen Kommunen vorliegen, unmöglich. Um eine optimale Netzsteuerung zu erreichen, ist es ja gerade wünschenswert, Abwasserströme z.B. bei Regenereignissen, die nur einen Teil des Gebiets betreffen, so zu lenken, dass wenig Entlastungen erfolgen, so dass die Zuordnung maximal eine theoretische Annahme sein kann, die mit der Realität nur selten übereinstimmt. Mit Blick auf große Kommunen / Netze erscheint die Regelung nicht praktikabel und sollte überdacht werden.

Die 5 m^3/ha spezifisches Mindestspeichervolumen sollten nach Berechnung aus Beckensumme und befestigter Fläche bezogen auf das Nachweisgebiet (Pendant zur „hydraulischen Einheit“ bei der Schmutzfrachtberechnung) eingehalten werden. Für die wasserrechtliche Begutachtung dürfte nach erster Abschätzung kein erhöhter Aufwand für die WWÄ bestehen. Änderungen/Anpassungen im Mustergutachten sind notwendig.

Vor dem Hintergrund des zum Teil erheblichen Verwaltungsaufwands und andererseits des vergleichsweise geringen tatsächlichen Aufkommens an Niederschlagswasserabgabe von wenigen Millionen EUR pro Jahr stellt sich für die DWA die Frage einer angemessenen Aufwand-Nutzen-Beziehung. Die Steuerungswirkung der Abgabe dürfte sehr gering sein, der Verwaltungsaufwand hoch: Die komplette Abschaffung der Niederschlagswasserangabe wäre aus Sicht der DWA ein prädestinierter und lohnender Anwendungsfall einer wirkungsvollen Entbürokratisierung.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Die vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten von Wasser- und Bodenverbänden hinsichtlich der Bereitstellung von Betriebswasser aus oberflächennahem Grundwasser sehen wir äußerst kritisch. Mit einer derartigen Möglichkeit wird einer rigiden, unkontrollierbaren Ausbeutung der Grundwasserressourcen zu wirtschaftlichen Zwecken der Weg geebnet, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen werden in der Praxis keine relevante Schutzwirkung entfalten.

Im Falle einer Umsetzung des bestehenden Gesetzesvorschlages sollte auf jeden Fall als zwingende Voraussetzung vorgegeben werden, dass nur wassersparende Bewässerungsmethoden eingesetzt werden dürfen.